



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
24.2020	1 – 9	6033.10

Studienbüro

31. Juli 2020

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Architektur**

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(SPO M-AR)

vom 28. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 43; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

- „§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren und studienspezifische Eignung
- § 5 Zulassung zu höheren Semestern
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 7 Module, zusätzliche Wiederholungstermine
- § 8 Studienplan, Modulhandbuch
- § 9 Raumortlabor

- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Leistungspunkte
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis
- § 14 Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt
- § 15 Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben“

2. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.“

4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der konsekutive (Bachelor-)Masterstudiengang folgt den UIA-Kriterien als Voraussetzung zur weltweiten Anerkennung als Architekt/Architektin gemäß UNESCO/UIA-Charter of Architectural Education, 2011, Art. II-5.1. (überarbeitet 2017 ohne Modifikationen, UNESCO-UIA Validation Council for Architecture). ²Diese legt eine mindestens fünfjährige theoretische Ausbildung fest, Praxisphasen müssen außerhalb der Lehre liegen. ³Die WTO-Staaten können durch landespezifische Regelungen neben dem Abschluss im Einzelfall weitere Voraussetzungen festlegen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) eine Mappe in gedruckter und/oder digitaler Form mit einem aussagefähigen Portfolio (Umfang maximal 20 Blätter maximal im Format DIN A3) der Bewerberin / des Bewerbers mit Arbeiten aus dem vorangegangenen Studium und dem Lebenslauf. Aussagefähig sind alle vorgelegten Unterlagen zum entwerferischen und konstruktiven Schaffen im Rahmen von Studienarbeiten, aus der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren oder Dokumentationen der Praxiserfahrung. Näheres wird rechtzeitig zu Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Fakultätsseite unter <https://www.th-nuernberg.de/fakultaeten/ar/> bekannt gegeben.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufnahmegespräch“ die Wörter „an der Hochschule oder per Videokonferenz“ eingefügt.

c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen in der Vorauswahl durch die Prüfungskommission erfolgt nach den Kriterien „Entwerfen“ und „Konstruieren“ – unter dem Aspekt der künstlerischen Eignung – in einer Punkteskala von jeweils 0 bis 25 Punkten.“

d) In Abs. 7 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

6. § 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassung zu höheren Semestern

(1) Für die Zulassung zu höheren Fachsemestern müssen hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Eignung gemäß § 4 Aufnahmeverfahren und studienspezifische Eignung nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerben mindestens 16 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.“

7. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden §§ 6 bis 8 und erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Studienjahren einschließlich der Masterarbeit. ²Er kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.

(2) ¹Das Studium dient der Vertiefung der Kompetenzen, der bisher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der Spezialisierung nach individuellen Schwerpunkten.

(3) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ²Die Module werden blockweise angeboten. ³Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.

- (4) ¹In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen² integriert. ²Die Fachexkursionen werden als Lehrveranstaltung „Raumortlabor (ROL)“ im Modul 4 „Projekt“ geführt. ³Näheres ist in § 9 dieser Satzung bestimmt.
- (5) ¹Optional können anstelle der Wahlpflichtfächer des Moduls 4 auch Lehrveranstaltungen aus dem Allgemeinen Wahlpflichtfachangebot der Hochschule anerkannt werden unter Beachtung der Qualifikationsmerkmale der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL, Art. 46 Abs. 1a - k. ²Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungspunkte sind grundsätzlich vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen. Praxisphasen müssen zudem außerhalb der Lehre liegen. ³Die Bestimmungen des § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bleiben unberührt.

§ 7

Module, zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Pflichtmodule und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule befindet sich im Modulhandbuch.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur fachspezifischen Vertiefung werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage ausgewählt. Die inhaltliche Beschreibung der fachwissenschaftlichen Wahlmodule findet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
- (4) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.
- (5) ¹Der Fakultätsrat legt spätestens am Ende eines Semesters fest, für welche Prüfungsleistungen im folgenden Semester ein zusätzlicher Prüfungstermin nach dem Regeltermin angeboten wird. ²Er gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin eine „nicht ausreichende“ Note erzielt haben.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Wahlpflichtseminare des Moduls 4 tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Zahl der Teilnehmenden kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.“

8. § 9 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Raumortlabor

- (1) ¹Die Lehrveranstaltung „Raumortlabor (ROL)“ im Modul 4 dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen. ²Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes des Architekten werden in den Modulen „Theorie und Stadt“, „Gestalten und Entwerfen“, „Konstruktion und Technik“, und „Projekt“ experimentell erarbeitet. ³Das „Raumortlabor“ findet außerhalb der Hochschule statt. ⁴Die Veranstaltungen des „Raumortlabors“ sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Raumortlabor (ROL) ist jeweils Voraussetzung zum Bestehen des Moduls 4 im jeweiligen Semester.“

9. Die bisherigen §§ 8 bis 9 werden §§ 10 und 11.

10. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit zu einer selbstgewählten Aufgabenstellung ab. ²Die Abschlussarbeit gliedert sich in einen theoretischen und planungspraktischen Teil (Thesis) sowie in eine Abschlusspräsentation. ³Die Prüfungskommission kann Rahmenthemen stellen, aus denen von dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin eine Aufgabenstellung für die Abschlussarbeit entwickelt werden kann. ⁴Erstprüfende/ Erstprüfer soll diejenige / derjenige sein, die / der das selbstgewählte Thema angenommen oder ersatzweise das Thema gestellt hat. ⁵Der Leistungsumfang wird von dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin in Abstimmung mit der Erstprüfenden oder dem Erstprüfer schriftlich definiert und fakultätsöffentlich bekannt gegeben. ⁶Das Thema ist schriftlich und mündlich zu Beginn der Thesis fakultätsöffentlich vorzustellen. ⁷In Abstimmung mit den Prüfenden erfolgt mindestens ein hochschulöffentliches Kolloquium der Zwischenergebnisse der Thesis.“

b) In Abs. 5 wird das Wort „publikumsreifer“ durch die Worte „dreifacher und druckfähiger“ ersetzt.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die hochschulöffentliche Abschlusspräsentation der Thesis ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden und der/ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erbringen. ²Die Prüfenden und die/ der Vorsitzende der Prüfungskommission können ergänzende Fragen stellen. ³Die Prüfungskommission kann den Kreis der Fragenden auf das hochschulöffentliche Publikum und Gäste ausweiten ³⁴Die Prüfungskommission setzt hierfür Termine fest. ⁴Die Dauer der Abschlusspräsentation beträgt pro Kandidatin/ Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Thesis und die Abschlusspräsentation wird von den Prüfenden bewertet. ⁶Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zuständigen Prüfenden gebildet.“

d) Abs. 7 wird gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

11. Der folgende § 12 wird neu eingefügt:

„§ 12

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 15 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 15 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

12. Der bisherige § 11 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.“

13. Folgender § 14 wird neu eingefügt:

„§ 14

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu allen Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. ³§ 8 Abs.4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.“

14. Der bisherige § 10 wird § 15.

15. Im neuen § 15 werden nach dem Wort „Anlage“ die Zahlen „1 oder 2“ eingefügt.

16. Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden §§ 16 bis 19.

17. Der neue § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2014 im Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) ¹Die Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. ²Lehrveranstaltungen nach der Anlage 1 werden bis zum 30. September 2022 angeboten.
- (3) ¹Die Anlage 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. ²Studierende, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage wechseln. ³Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ⁴Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2020/21 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.
- (5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Abs. 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AR) vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 02; www.th-nuernberg.de) in ihrer geltenden Fassung fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

18. ¹Die bisherige Anlage wird Anlage 1. ²In der Überschrift werden die Worte „für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben“ angefügt.

19. Die Anlage 2 wird neu angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Juli 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2020.

Nürnberg, 28. Juli 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 24, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 2

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Masterstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2020/21** begonnen haben

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung/ Kursgruppe	Bem.	SWS	Art der LV	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew. der TP	LP/ ECTS	Noten-gew.
1.-3.	M1000	THEORIE UND STADT	1)	3	VL, Ü, SU	Portfolioprüfung ²⁾	-	5	1
	M2000	GESTALTEN UND ENTWERFEN	1)	3	VL, Ü, SU	Portfolioprüfung ²⁾	-	5	1
	M3000	KONSTRUKTION UND TECHNIK	1)	3	VL, Ü, SU	Portfolioprüfung ²⁾	-	5	1
	M4000	PROJEKT (inkl. Beratung)					4:0:1	15	2
	M4010	Projekt		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	M4020	ROL	3)	2	VL, Ü, SU	mE/oE	-	-	-
	M4030	Wahlpflichtseminar (einschl. wissenschaftliches Arbeiten ⁴⁾)		2	VL, Ü, SU	Portfolioprüfung ²⁾	1	-	-
Summe 1. Semester				21				30	
Summe 2. Semester				21				30	
Summe 3. Semester				21				30	
4.	M5000	MASTER-THESIS					1:0	30	3
	M5010	Masterarbeit	§ 11	---	Ü, SU	Abschlussarbeit inkl. Präs 15-30	1	-	
	M5020	Masterseminar	TN ³⁾	2	SU	mE/oE	-	-	-
Summe 4. Semester				2				30	
Masterstudiengang gesamt:				65				120	

Fußnoten:

- 1) In jedem Semester sind aus den Modulen 1100-1300, 2100-2300 und 3100 - 3300 immer 3 Angebote zu wählen.
- 2) Die Portfolioprüfung kann aus einer Studienarbeit und/oder einer Präsentation (15-30 Min.) und/oder einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (90 Min.) und/oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Min.) und/oder einem Referat (10-20 Min.) und/oder einem Kolloquium bestehen. Nähere Angaben sind im Modulhandbuch erläutert.
- 3) bestehenserheblich, § 14 Abs. 7 S. 2 und 3 APO finden Anwendung.
- 4) Das Wahlpflichtseminar „wissenschaftliches Arbeiten“ ist spätestens im 3. Studienplansemester verpflichtend zu absolvieren.

Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	schrP	Schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	StA	Studienarbeit
mP	Mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation	Ü	Übung
Ref	Referat	VL	Vorlesung
ROL	Raumortlabor	,	und